

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Blueworldpixel Photography / Elmar Laubender

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Fotografen und dem Kunden. Sie dienen einem fairen und transparenten Interessenausgleich und bilden die Grundlage für fotografische, videografische und sonstige visuelle Auftragsarbeiten.

Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sämtliche Aufträge, Angebote, Lieferungen, Leistungen und Nutzungsrechtseinräumungen des Fotografen.

I. Definitionen

1. Fotografische Arbeit

Der Ausdruck „fotografische Arbeit“ bezeichnet sämtliche vom Fotografen im Auftrag des Kunden erstellten Werke und Arbeitsergebnisse. Dazu gehören insbesondere Fotografien, Bildserien, Videos, Drohnenaufnahmen, virtuelle Rundgänge, digitale Bildbearbeitungen, Retuschen, Staging-nahe Visualisierungen, Layouts, Konzepte sowie sonstige visuelle Inhalte in analoger oder digitaler Form.

2. Fotograf

Der „Fotograf“ ist die mit der Erstellung der fotografischen, videografischen oder visuellen Arbeit beauftragte Person, namentlich Elmar Laubender / Blueworldpixel Photography. Der Begriff umfasst sinngemäß auch Fotodesigner, Videografen, Drohnenoperatoren und sonstige vom Fotografen beigezogene Hilfspersonen.

3. Kunde

Der „Kunde“ ist die natürliche oder juristische Person, welche die fotografische Arbeit beim Fotografen bestellt oder in Auftrag gibt.

4. Parteien

Die „Parteien“ sind der Fotograf und der Kunde.

5. Exemplar / Bilddatei / Werkexemplar

Als „Exemplar“, „Bilddatei“ oder „Werkexemplar“ gilt jede analoge oder digitale Wiedergabe der fotografischen Arbeit, insbesondere auf Papier, Datenträgern, Speichermedien, Computerfestplatten, Cloud-Speichern, Websites, Immobilienportalen, Social-Media-Plattformen, Drucksachen, Präsentationen, Exposés oder sonstigen Online- und Offline-Medien.

II. Auftragserteilung und Ausführung der fotografischen Arbeit

1. Gestaltung und künstlerische Freiheit

Vorbehältlich ausdrücklicher schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die gestalterische, technische und künstlerische Umsetzung der fotografischen Arbeit dem Fotografen überlassen. Dies betrifft insbesondere Bildkomposition, Perspektive, Lichtführung, Bildsprache, Auswahl der Aufnahmen, Bearbeitungsstil, technische Mittel und die Art der Umsetzung.

2. Einsatz von Hilfspersonen

Der Fotograf ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Hilfspersonen, Assistenten, Drohnenoperatoren, Retuscheure, Dienstleister oder sonstige geeignete Dritte beizuziehen.

3. Equipment

Das für die Ausführung der fotografischen Arbeit erforderliche Aufnahme- und Bearbeitungsequipment wird grundsätzlich vom Fotografen gestellt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen, Orte, Räume, Objekte, Gegenstände, Zufahrten, Bewilligungen und Personen rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Bei Immobilienaufträgen ist der Kunde insbesondere dafür verantwortlich, dass das Objekt zum vereinbarten Termin aufnahmebereit ist. Dazu gehören insbesondere Ordnung, Sauberkeit, Zugänglichkeit, vorbereitete Räume, entfernte persönliche Gegenstände sowie eine für die Aufnahmen geeignete Präsentation der Immobilie.

5. Verzögerung, Verschiebung oder Absage durch den Kunden

Verschiebt oder annulliert der Kunde einen vereinbarten Termin weniger als zwei Werktage vor dem geplanten Termin oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, hat der Fotograf Anspruch auf Ersatz aller bereits angefallenen Kosten, einschließlich allfälliger Drittkosten.

Zusätzlich kann der Fotograf eine angemessene Ausfallentschädigung verlangen. Diese beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 50% des für den betreffenden Termin vereinbarten Honorars.

6. Wetterbedingte Verschiebungen

Muss ein Termin wegen ungünstiger Wetterverhältnisse verschoben werden, insbesondere bei Außenaufnahmen, Drohnenaufnahmen oder sonstigen wetterabhängigen Produktionen, wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin vereinbart.

Erfolgt eine wetterbedingte Verschiebung weniger als zwei Werktage vor dem Termin und sind dem Fotografen bereits Kosten entstanden oder wurde ein erheblicher Zeitraum reserviert, kann der Fotograf eine angemessene Entschädigung verlangen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht.

7. Erfüllungsort und Lieferung

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Die Lieferung der fotografischen Arbeit erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, digital per Download-Link, Online-Galerie, Cloud-Transfer oder einem vergleichbaren elektronischen Übermittlungsweg.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung auf Datenträgern oder Druckprodukten, gehen Versandkosten und Transportrisiken ab Übergabe an den Versanddienstleister auf den Kunden über.

8. Auswahl und Bearbeitung

Die Auswahl der final gelieferten Bilder obliegt dem Fotografen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Nicht ausgewählte Rohdaten, unbearbeitete Dateien, RAW-Dateien, Projektdateien, Schnittdateien oder sonstige Arbeitsdateien sind nicht Bestandteil der Lieferung, sofern deren Herausgabe nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

III. Honorar, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Honorar

Das vereinbarte Honorar versteht sich, sofern anwendbar, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und allfälliger Nebenkosten, Spesen, Reisespesen, Parkgebühren, Bewilligungen, Übernachtungs- oder Drittkosten.

2. Zahlungsfrist

Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

3. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist der Fotograf berechtigt, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie allfällige Inkasso- oder Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen.

4. Nutzungsrechte erst nach vollständiger Zahlung

Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher geschuldeter Beträge. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Kunde nicht berechtigt, die fotografische Arbeit zu veröffentlichen, weiterzugeben, zu vervielfältigen oder anderweitig zu nutzen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

IV. Haftung des Fotografen

1. Haftungsbeschränkung

Der Fotograf haftet nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust oder sonstige mittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Angestellte, Hilfspersonen, Subunternehmer und beigezogene Dritte.

2. Technische Störungen und höhere Gewalt

Der Fotograf haftet nicht für Leistungsausfälle oder Verzögerungen infolge höherer Gewalt, Krankheit, Unfall, technischer Defekte, Wetterereignissen, behördlicher Einschränkungen, Flugverboten für Drohnen, Datenübertragungsproblemen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen.

3. Mängelrüge

Der Kunde hat allfällige Mängel innerhalb von sechs Werktagen ab Lieferung der fotografischen Arbeit schriftlich und nachvollziehbar zu rügen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mängelrüge, gilt die fotografische Arbeit als genehmigt.

4. Nachbesserung

Bei berechtigten Mängeln steht dem Fotografen zunächst das Recht zur Nachbesserung zu. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

V. Urheberrecht, Nutzungsrechte und Verwendung durch den Kunden

1. Urheberrecht

Sämtliche Urheberrechte und verwandten Schutzrechte an den vom Fotografen erstellten Fotografien, Videos und sonstigen visuellen Arbeiten verbleiben beim Fotografen.

Der Kunde erhält ausschließlich die im jeweiligen Angebot, Vertrag oder in der Rechnung ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte.

2. Umfang der Nutzungsrechte

Der Kunde darf die fotografische Arbeit nur für den vereinbarten Zweck, im vereinbarten Umfang, für den vereinbarten Zeitraum und in den vereinbarten Medien verwenden.

Ist kein Zeitraum ausdrücklich vereinbart, bestimmt sich die Dauer der Nutzung nach dem Zweck des konkreten Auftrags.

Bei Immobilienaufträgen ist die Nutzung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, auf die Vermarktung des konkret fotografierten Objekts beschränkt.

3. Keine weitergehende Nutzung ohne Zustimmung

Nicht ausdrücklich eingeräumte Nutzungen bleiben vorbehalten. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Fotografen ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt,

- * die fotografische Arbeit für andere Objekte, Projekte, Unternehmen oder Kampagnen zu verwenden,
- * die fotografische Arbeit an Dritte weiterzugeben,
- * Dritten Nutzungsrechte einzuräumen,
- * die fotografische Arbeit zu verkaufen, zu lizenzieren oder kommerziell weiterzuverwerten,
- * die fotografische Arbeit in Bilddatenbanken, Stockplattformen oder KI-Trainingsystemen zu verwenden,
- * die fotografische Arbeit außerhalb des vereinbarten Zwecks zu nutzen.

4. Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe der fotografischen Arbeit an Dritte, insbesondere an Makler, Eigentümer, Verwaltungen, Architekten, Innenarchitekten, Agenturen, Plattformbetreiber, Presse, Partnerunternehmen oder sonstige Dienstleister, ist nur zulässig, soweit dies für den ausdrücklich vereinbarten Vertragszweck erforderlich ist.

Eine darüber hinausgehende Weitergabe, Unterlizenzierung oder eigenständige Nutzung durch Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

5. Urhebervermerk

Der Kunde hat den Fotografen bei Veröffentlichungen in geeigneter Form als Urheber zu nennen, sofern dies branchenüblich, technisch möglich und zumutbar ist.

Der Urhebervermerk lautet, sofern nichts anderes vereinbart wurde:

© Elmar Laubender / Blueworldpixel Photography

Unterbleibt ein vereinbarter oder branchenüblicher Urhebervermerk, kann der Fotograf eine angemessene Entschädigung verlangen.

6. Vertragswidrige Nutzung

Jede nicht vereinbarte oder vertragswidrige Nutzung der fotografischen Arbeit verpflichtet den Kunden zur Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Lizenzentschädigung.

Vorbehalten bleiben weitergehende Ansprüche des Fotografen, insbesondere auf Unterlassung, Auskunft, Schadenersatz, Gewinnherausgabe sowie Ersatz von Rechtsverfolgungskosten.

VI. Bearbeitung, Veränderung und KI-gestützte Nutzung

1. Zustimmungspflicht für Bearbeitungen

Jede Bearbeitung, Veränderung, Umgestaltung, Erweiterung, technische Weiterverarbeitung oder sonstige Abwandlung der gelieferten Bilddateien bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Bearbeitung manuell, automatisiert, softwarebasiert oder mittels künstlicher Intelligenz erfolgt.

2. KI-gestützte und generative Bearbeitung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Fotografen ist es dem Kunden nicht gestattet, die gelieferten Fotografien, Videos oder sonstigen visuellen Arbeiten ganz oder teilweise durch KI-gestützte, generative oder sonstige softwarebasierte Verfahren zu verändern, zu erweitern, neu zu interpretieren oder als Grundlage für neue Bildkompositionen zu verwenden.

Dies gilt insbesondere für:

- * künstliche Intelligenz,
- * generative Bildbearbeitung,
- * virtuelles Staging,
- * digitale Möblierung,
- * Austausch oder Ergänzung von Einrichtung,
- * Veränderung von Architektur, Raumwirkung oder Lichtstimmung,
- * Entfernen, Ergänzen oder Austauschen von Bildelementen,
- * Himmel-, Fenster-, Boden-, Wand- oder Umgebungsersatz,
- * Stilübertragungen,
- * automatisierte Retusche,
- * Bildverlängerungen,
- * Compositings,
- * das Erstellen abgeleiteter Bildversionen.

Hinweis zu Nutzungsrechten und KI-Bearbeitung

Die gelieferten Fotografien und Videodateien dürfen ausschließlich im vereinbarten Nutzungsumfang verwendet werden. Jede nachträgliche Bearbeitung, Veränderung, Erweiterung oder Umgestaltung – insbesondere durch künstliche Intelligenz, generative Bildbearbeitung, virtuelles Staging, digitale Retusche oder sonstige softwaregestützte Eingriffe – ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Fotografen zulässig und kann mit zusätzlichen Lizenzkosten verbunden sein.

3. Besondere Regelung für Immobilienfotografie

Die im Rahmen eines Immobilienauftrags gelieferten Fotografien dürfen ausschließlich zur vereinbarten Vermarktung des betreffenden Objekts verwendet werden.

Eine nachträgliche Veränderung der Bilder, insbesondere durch KI-gestütztes Staging, digitale Umgestaltung, Austausch oder Ergänzung von Einrichtung, Architektur, Lichtstimmung, Umgebung oder sonstigen Bildelementen, ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Fotografen unzulässig.

Zusätzliche Bearbeitungs-, Änderungs- oder Weiterverwendungsrechte sind separat zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

4. Keine Nutzung für KI-Training

Die Nutzung der fotografischen Arbeit, der gelieferten Dateien oder abgeleiteter Versionen zum Training, zur Entwicklung, zur Verbesserung oder zur Befüllung von KI-Systemen, Bildgeneratoren, Datenbanken, Machine-Learning-Modellen oder ähnlichen Systemen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Fotografen untersagt.

5. Zusätzliche Lizenzgebühren

Für die Einräumung eines Bearbeitungs-, Änderungs-, KI-Nutzungs- oder Weiterverwendungsrechts kann der Fotograf eine zusätzliche Lizenzgebühr verlangen.

Eine nachträgliche Zustimmung gilt nur für den konkret vereinbarten Umfang und begründet kein allgemeines Recht zur weiteren Bearbeitung oder Nutzung.

6. Unberechtigte Bearbeitung

Bei unberechtigter Bearbeitung, KI-gestützter Veränderung oder sonstiger nicht genehmigter Abwandlung der fotografischen Arbeit ist der Fotograf berechtigt, die weitere Nutzung zu untersagen und eine angemessene zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

7. Bei Immobilienaufträgen ist die Nutzung der gelieferten Bilder, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich auf die Vermarktung des konkret fotografierten Objekts beschränkt. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung für andere Objekte, Projekte oder Kampagnen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung.

Weitergehende rechtliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

VII. Rechte Dritter

1. Personen

Wenn im Rahmen des Auftrags bestimmte Personen fotografiert oder gefilmt werden sollen, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass diese Personen mit der Aufnahme und der anschließenden Nutzung im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks einverstanden sind.

2. Objekte, Räume und Orte

Wenn der Kunde dem Fotografen bestimmte Gegenstände, Räume, Gebäude, Kunstwerke, Marken, Designs, Innenausstattungen, Grundstücke oder sonstige Orte zur Aufnahme vorgibt, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass keine Rechte Dritter der Erstellung und Nutzung der fotografischen Arbeit entgegenstehen.

3. Bewilligungen

Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung erforderlicher Bewilligungen, Genehmigungen, Zutrittsrechte, Hausrechte, Drohnenfreigaben oder sonstiger Erlaubnisse, soweit diese nicht ausdrücklich vom Fotografen übernommen wurden.

4. Freistellung

Verletzt der Kunde die vorstehenden Pflichten, stellt er den Fotografen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt ihm alle daraus entstehenden Kosten, Schäden, Aufwendungen, Vergleichszahlungen, Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten.

VIII. Verwendung durch den Fotografen / Eigenwerbung / Referenzen

Referenzen und Eigenwerbung

Der Fotograf ist berechtigt, auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden sowie auf die für den Kunden erstellten fotografischen, videografischen oder sonstigen visuellen Arbeiten als Referenz hinzuweisen.

Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen auf der eigenen Website, in Portfolios, auf Social-Media-Kanälen, in Präsentationen, Drucksachen, Ausstellungen, Wettbewerben, Presseunterlagen sowie in Gesprächen mit bestehenden oder potenziellen Kunden.

Der Fotograf ist berechtigt, ausgewählte Arbeiten zu eigenen Werbe-, Referenz- und Präsentationszwecken zu verwenden, sofern keine berechtigten Interessen des Kunden

entgegenstehen oder vor Auftragserteilung schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Wünscht der Kunde eine vertrauliche Behandlung, eine zeitliche Sperrfrist oder den vollständigen Ausschluss der Verwendung als Referenz, ist dies vor Auftragserteilung schriftlich zu vereinbaren. Der Fotograf kann hierfür eine gesonderte Vergütung verlangen.

IX. Archivierung und Datensicherung

1. Archivierung

Der Fotograf ist nicht verpflichtet, gelieferte oder nicht gelieferte Dateien dauerhaft zu archivieren, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Datensicherung durch den Kunden

Nach Lieferung ist der Kunde selbst für die Sicherung der gelieferten Dateien verantwortlich.

3. Nachlieferung

Eine spätere Nachlieferung bereits gelieferter Dateien ist nur möglich, sofern diese beim Fotografen noch vorhanden sind. Der Fotograf kann hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr verlangen.

X. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Datenschutz

Der Fotograf bearbeitet personenbezogene Daten des Kunden nur im Rahmen der Auftragsabwicklung, Kommunikation, Rechnungsstellung, Archivierung und gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

2. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen, die dem Fotografen im Rahmen eines Auftrags bekannt werden, werden vertraulich behandelt. Dies gilt insbesondere für nicht veröffentlichte Immobilien, private Räumlichkeiten, interne Geschäftsunterlagen oder sensible Kundeninformationen.

3. Ausnahmen

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten mitgeteilt wurden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Fotografen.

Als schriftliche Form gelten auch E-Mail oder andere nachweisbare elektronische Kommunikationsformen.

2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

3. Anwendbares Recht

Auf Verträge zwischen dem Kunden und dem Fotografen ist ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar.

4. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Fotografen

Stand:10.06.2026